

Verordnung bringt Klarstellungen für Heizöl-Verbraucher-Anlagen

Sieben Jahre nach der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist am 1. August 2017 die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft getreten. Auch wenn es noch länderspezifische Regelungen geben kann, so sorgt sie doch dafür, dass es nun bundeseinheitliche Vorschriften gibt. Für Heizöl-Verbraucher-Anlagen (HVA) bzw. die Lagerung von Heizöl präzisieren die TRwS 791 Teil 1 und Teil 2 die Anforderungen der AwSV und geben sowohl dem Fachbetrieb als auch den Behörden klare Hinweise.

Welche Änderungen ergeben sich durch die neue AwSV und wovon sollte der Fachbetrieb achten und den Betreiber von HVA hinweisen?

Wie bisher schon in einigen Bundesländern wird nun künftig in § 45 AwSV bundesweit für das Errichten und Instandhalten von Tankanlagen über 1.000 l Heizöl die Fachbetriebspflicht gelten. Das bedeutet, dass seit 1.8.2017 bundesweit nur Fachbetriebe, die Mitglied einer anerkannten Gütegemeinschaft sind oder von einer anerkannten Sachverständigenorganisation geschult und geprüft wurden, diese Arbeiten durchführen dürfen. Dabei ist es ganz gleich, ob die Anlagen unter- oder oberirdisch sind oder in Schutzgebieten oder in Überschwemmungsgebieten (soweit dies überhaupt noch statthaft ist) aufgestellt werden.

Geregelt ist diese bundesweite Fachbetriebspflicht im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. im § 62 ff AwSV. Gemäß § 64 AwSV muss der Fachbetrieb seine Anerkennung als Fachbetrieb gegenüber dem Betreiber nachweisen bzw. der Betreiber hat nach der AwSV die Pflicht, die Arbeiten an seiner Anlage nur an Fachbetriebe zu vergeben.

Neuanlagen und Bestand

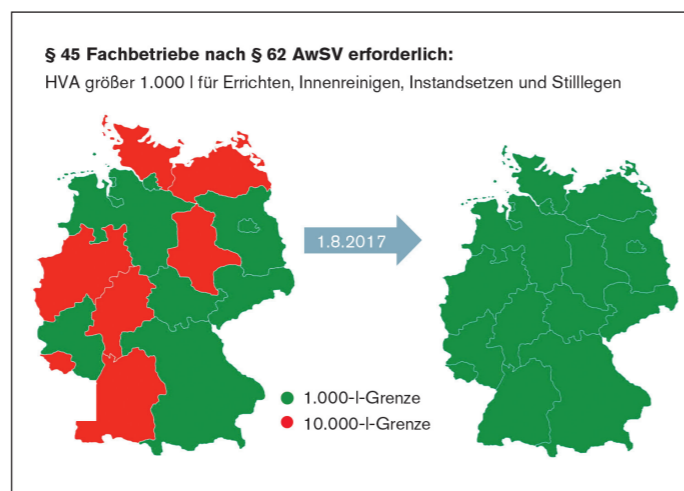
Neue Heizölanlagen und bestehende Anlagen nach wesentlichen Änderungen sind von einem Sachverständigen abzunehmen (TRwS 791 Anhang D), auch dies unabhängig vom Standort der Anlage. Wiederkehrend prüfpflichtig durch Sachverständige sind oberirdische Anlagen über 10.000 l, alle Anlagen in Schutzgebieten und alle unterirdischen Anlagen.

Eine Überprüfung bestehender nicht prüfpflichtiger Anlagen fordert die AwSV nicht, aber die Behörde kann nach dem Besorgnisgrundsatz eine solche anordnen, wie von den zuständigen Behörden der Länder (z.B. NRW) bei Kunststofftanks älter als 30 Jahre angedacht ist.

Der Besorgnisgrundsatz zieht sich durch alle Gesetze, Vorschriften und Technischen Regeln, d.h., Anlagen sind so zu betreiben, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen ist. Dabei gilt der Grundsatz der doppelten Sicherheit (Sekundärschutz).



Der Autor
Wolfgang Dehoust, Geschäftsführer Dehoust GmbH



Heizöltankanlagen dürfen zukünftig nur von Fachbetrieben nach Wasserrecht instandgesetzt und errichtet werden.

Heizöl-Verbraucher-Anlagen

Bei Heizöl-Verbraucher-Anlagen bedeutet das: Es gibt ein zweistufiges Sicherheitskonzept, d.h., der Behälter selbst ist so konstruiert, dass er den zu erwartenden Belastungen stand hält – und dies mit Sicherheitsfaktor 2. Zusätzlich ist bei Versagen des Grundbehälters eine zusätzliche Wand bzw. Auffangwanne erforderlich. Dies können doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl sein, bei denen die Doppelwand durch Leckanzeigergeräte auf Druckbasis überwacht wird.

Bei der Lagerung im Keller waren bis Mitte/Ende der 1980er Jahre bauseits hergestellte Auffangwannen/Auffangräume bei einwandigen Heizöltanks im Keller üblich, um die geforderte doppelte Sicherheit zu gewährleisten. Doch bereits seit Anfang der 1990er Jahre ist bei der oberirdischen Lagerung (Kellerlagerung) der zweiwandige Behälter – besser bekannt als Doppelwandtank oder Behälter mit integrierter Auffangwanne – Stand der Technik. Hier wird die Auffangwanne von der Industrie gleich mitgeliefert. Das Komplettsystem hat entsprechende Zulassungen des DIBt.

Regelungen zum Bestandsschutz

Alte einwandige Kunststofftanks aus PE oder PA werden nach und nach bei der Sanierung der Ölheizung ausgetauscht. Die modernen Tanksysteme benötigen weniger Platz und tragen



Stahlbatterietanks werden seit Anfang der 1970er Jahre nicht mehr hergestellt, die untere Umlaufleitung ist ein Gefahrenpotenzial.

meist das Qualitätssiegel Proofed Barrier, damit Ölgeruch tatsächlich von gestern ist. In diesem Zusammenhang der Hinweis auf Besonderheiten bei GFK-Batterie-Tanks, die im Rahmen der TRwS auch umgerüstet werden müssen. Sie können ohne Auffangwanne nur aufgestellt werden, wenn sie Druckbegrenzer in der Entlüftungsleitung haben und wenn sie zumindest auf eine Mini-Auffangwanne gestellt werden. Näheres regelt Anhang B der TRwS 791.

Im Gesamtbereich des Wasserrechts und der Vorschriften zur Heizöllagerung gilt aber auch Bestandsschutz: Die Anlagen mit



Moderne Heizöltanks sind doppelwandig, zusätzlich geruchsgesperrt und bieten zusätzliche Sicherheit durch die GWG-Kette.

einwandigen Tanksystemen sind nicht zu beanstanden, wenn sie den damaligen Vorschriften entsprochen haben, also in einer dichten Auffangwanne bzw. einem dichten Auffangraum aufgestellt sind, der eventuell auslaufendes Heizöl sicher aufnehmen kann.

In den letzten Jahren durchgeführte Untersuchungen des TÜV in Hessen und Bayern bei Bestandsanlagen haben aber zutage gebracht, dass bei Altanlagen die Dichtheit der Auffangwanne bzw. des Auffangraums und ebenso häufig die Statik der Abmauerung des Auffangraums in der Mehrzahl der untersuchten Fälle



Quelle: ÜWG/Dehoust
Abplatzende Farbe und Wasserrohre im Auffangraum sprechen nicht für erhöhte Sicherheit.



Quelle: ÜWG/Dehoust
Eine sichere Abmauerung sieht anders aus. Diese Auffangwanne müsste aufwändig saniert werden.



Quelle: IWO
Während der Grenzwertgeber alter Bauart (links) zwei Bohrungen in der Schutzhülse hat, ist beim neueren Modell ein Schlitz eingearbeitet, der weniger verschmutzungsanfällig ist.

gibt es in der TRwS 791 klare Richtlinien, die dazu führen werden, dass entweder die Auffangwannen aufwändig saniert werden oder moderne zweiwandige Kunststofftanks aufgestellt werden. Hier sollte der Betreiber rasch handeln, denn die TRwS ist „Regel der Technik“ und wird sicherlich bei Schadensfällen herangezogen.

Befüllen und Entleeren von Heizöltanks

Die detaillierten Regelungen der TRwS 791 Anhang C über das Befüllen und Entleeren von Heizöltanks sind ebenso ab sofort geltendes Recht wie die Pflichten bei Betriebsstörungen und bei Instandsetzungen. Hier ist klar geregelt, dass eventuell austretende wassergefährdende Stoffe oder auch aufgetretene Fehler zu melden sind. Wer gegen die Anforderungen der AwSV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Dies ist eine Neuerung in der AwSV; in diesen Bereich fällt auch die Anzeigepflicht von Störungen. Die Pflicht zur Anlagen dokumentierung ist natürlich wichtig bei überwachungspflichtigen Anlagen, allerdings auch Pflicht bei allen anderen Anlagen ab 1.000 l.

Das Merkblatt, das an jeder Anlage anzubringen ist, sollte durch Fachbetriebe und Öllieferanten als Service angeboten werden. Die obigen Aussagen zur Fachbetriebspflicht gelten natürlich auch sofort, ebenso die neu definierten Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers. Hinzuweisen ist hier auch auf die besondere Prüfpflicht für Grenzwertgeber älterer Bauart, die ersetzt werden sollten.

Gerade die Betreiberpflichten werden nicht jedem Endkunden bekannt sein, deshalb sollten alle, die an der Ölheizung bzw. Heizölverbraucheranlage arbeiten, entsprechend informieren.

Fazit

Die neuen Vorschriften sorgen für eine erhöhte Sicherheit auch beim Betrieb einer Ölheizung, geben dem Fachhandwerk die Chance, Anlagen umfassend zu sanieren und durch eine sichere Heizöllagerung die Zukunft der Ölheizung abzusichern. Bereits im Rahmen der TRwS 791-1 wurden die Abstandsregeln für moderne Heizöltanks mit integrierter Auffangvorrichtung und mit Zubehör mit Grenzwertgeberkette verringert. Die geprüfte Geruchssperre Proofed Barrier für Tanks und Komponenten haben, wie auch moderne Ölheizkessel, die Ölheizung im wohnraumnahen Bereich möglich gemacht.